

# **Gemeinde Stapelfeld**

## **Kreis Stormarn**

### **Bebauungsplane Nr. 17**

für das Grundstück 'Hauptstraße 42' (Flurstück 65/8)

---

#### **- Abwägungsprotokoll -**

über die Stellungnahmen und Anregungen  
im Rahmen der Beteiligungen gemäß  
§ 4 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

<p><b>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinde Barsbüttel</li> <li>- Gemeinde Braak</li> <li>- Gemeinde Brunsbek</li> <li>- Stadt Ahrensburg</li> <li>- LLUR - Technischer Umweltschutz -</li> <li>- Verkehrsbetriebe HH/Holstein GmbH</li> <li>- Hamburger Verkehrsverbund GmbH</li> <li>- NABU, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- BUND, Landesverband Schl.-Holstein</li> <li>- IHK zu Lübeck</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwasserverband Siek</li> <li>- AG - 29</li> <li>- Freie und Hansestadt Hamburg</li> <li>- Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek</li> <li>- Hamburger Wasserwerke GmbH</li> <li>- Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>- LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung -</li> <li>- Schulverband Stapelfeld</li> <li>- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landesplanungsbehörde</li> <li>- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein</li> <li>- Landrat des Kreises Stormarn</li> <li>- Archäologisches Landesamt</li> <li>- Fernwärmeversorgung Stapelfeld</li> <li>- LBV S-H, Niederlassung Lübeck</li> <li>- Deutsche Telekom Technik GmbH</li> <li>- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH</li> <li>- Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li> <li>- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg</li> <li>- Handwerkskammer Lübeck</li> </ul>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Seitens der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme abgegeben worden (ab Seite 15).</b></p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Landesplanungsbehörde**

(Stellungnahme vom 10.10.2017)

Die Gemeinde Stapelfeld beabsichtigt, in dem ca. 1,3 ha großen Gebiet 'Grundstück Hauptstraße 42 (Flurstück 65/8)' allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet anstelle von Dorfgebiet auszuweisen. Die Gemeinde verfolgt mit der Planung das Ziel, eine entsprechende Umnutzung einer vorhandenen Hofstelle planungsrechtlich zu ermöglichen.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Stapelfeld keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein**  
(Stellungnahme vom 12.02.2018)

Bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen mit dem betroffenen Betriebsinhaber bestehen aus unserer Sicht zu der o. a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung basiert auf einer engen Abstimmung mit der Familie des Betriebsinhabers.

**Landrat des Kreises Stormarn**

(Stellungnahme vom 16.02.2018)

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde, die Umnutzung eines bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücks in der Ortsmitte von Stapelfeld zu einer Wohnbebauung und in Teilen gemischter Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten.

Bei dieser Planung ist folgendes zu berücksichtigen:

**1. Verkehrsplanung**

Für die Reihenhäuser des WA1 sollte eine Gemeinschaftsfläche für das Abstellen von Müllgefäßen mit Benennung der Begünstigten außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt und nicht mit der Gemeinschaftsanlage für Stellplätze oder Garagen vermischt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) für Gehwege eine Regelbreite von 1,80 m zuzüglich eines (beidseitigen) Sicherheitsraums vorgesehen ist. Soweit keine Einfriedungen oder Gebäude an der Grundstücksgrenze zum Gehweg vorhanden sind, kann der Sicherheitsraum auf dieser Seite entfallen. Der Sicherheitsraum bzw. der zusätzliche Raumbedarf aufgrund besonderer Anforderungen, der auf die Regelbreite von 1,80 m aufzuschlagen ist, beträgt bei

- Fahrbahnen 0,50 m
- Einfriedungen bzw. Gebäuden 0,20 m,

so dass sich eine Gehwegbreite von 2,30 m ergeben würde.

**2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

In Bezug auf die FNP-Berichtigung empfiehlt der Kreis die Beachtung folgender Punkte, um langfristig eine bessere Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können:

Bei der Bekanntmachung und im Beteiligungsanschreiben sollte explizit auch auf die FNP-Berichtigung hingewiesen werden.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass ein Teil der Gemeinschaftsanlage für Stellplätze und Garagen abgetrennt wird als Sammelstandort zum Abstellen von Müllgefäßen an den jeweiligen Abfuhrtagen mit Benennung der Begünstigten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im nachrichtlich dargestellten Regelquerschnitt A - A ist eine Gehwegbreite von 2,00 m zzgl. einem Sicherheitsraum von 0,25 m, mithin zusammen von 2,25 m ausgewiesen. Ob im Ergebnis der nachfolgenden Erschließungsplanung der Fachingenieur diese Empfehlung übernimmt oder eine um 0,05 m breitere Lösung gemäß der RASt 06 wählt, kann nach gemeindlicher Überzeugung dahingestellt bleiben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt.

Es sollte eine eigenständige Planurkunde für die FNP-Berichtigung, inkl. Siegel und Unterschrift, ausgefertigt und hier vorgelegt werden (bitte nicht nur in der oder als Anlage zur Begründung).

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist von der Gemeinde Stapelfeld im Fall von Berichtigungen des Flächennutzungsplanes stets berücksichtigt worden.

**Archäologisches Landesamt**

(Stellungnahme vom 16.01.2018)

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bbauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

**Fernwärmeversorgung Stapelfeld**

(Stellungnahme vom 17.01.2018)

Ich danke für Ihr Schreiben vom 12.01.2018 (erhalten 15.01.2018) mit ausführlichen Unterlagen zum Baugebiet.

Unter Ziff 3.5 geben Sie Hinweise, u. a. auch zur Fernwärmeversorgung. Auf dem Grundstück verlaufen zwei FW-Leitungen, mit denen zum einen die Gebäude "Groot Reder 1 und 3" und zum anderen das Gebäude "Hauptstr. 42" versorgt werden. Diese Leitungen dürfen bekanntermaßen nicht fest überbaut werden. Andernfalls müssen die Leitungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlegt werden. Hierfür kommt ggf. nur die heizfreie/-arme Jahreszeit in Frage!

Ich übersende in diesem Zusammenhang schon jetzt unsere entsprechenden Leitungspläne zur Kenntnis und Beachtung und bitte um weitere Beteiligung bei Ihren Planungen. Sofern die Leitungen zu verlegen sind, bitte ich um frühzeitige Ankündigung, damit unsere mit solchen Aufgaben betraute Tiefbaufirma rechtzeitig beauftragt werden kann.

Für weitere Auskünfte/Rückfragen können Sie mich sehr gern anrufen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung unter Ziffer 3.5 integriert.

Die Leitungspläne werden zur Kenntnis genommen und entsprechen den Darstellungen in der Planzeichnung. Der Grundstückseigentümer ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, sich mit der Fernwärmeversorgung frühzeitig in Verbindung zu setzen, sobald sich das Erfordernis für eine Verlegung der Leitung abzeichnet.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

**LBV S-H, Niederlassung Lübeck**  
(Stellungnahme vom 18.01.2018)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Stapelfeld bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Straßenquerschnitte der Kreisstraßen 107 und 108 einschließlich Nebenanlagen sind im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.
2. Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von den Straßen des überörtlichen Verkehrs ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Der Anregung wird entsprochen. Die Straßenquerschnitte der K 107 und der K 108 werden nachrichtlich ergänzt.

Die Annahme kann bestätigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH**  
(Stellungnahme vom 23.01.2018)

Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Bedenken.

Wir bitten Sie, zwecks zeit- und bedarfsgerechter Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen uns, wenn möglich, grobe Eckdaten wie Baubeginn, Wohneinheiten, Geschäftseinheiten usw. an das Funktionspostfach

[NBG.Hamburg@telekom.de](mailto:NBG.Hamburg@telekom.de)

zu senden.

Um eine innovative Versorgung mit Glasfasertechnik sicherzustellen, muss dies schon bei der Gebäudeplanung mit berücksichtigt werden!

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis und die Bitte sind an den Grundstückseigentümer weitergegeben worden. Dieser wird sich bei entsprechendem Interesse rechtzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung setzen.

**Abfallwirtschaft Südholstein GmbH**  
(Stellungnahme vom 25.01.2018)

Vielen Dank für die Zusendung der o. g. Unterlagen.

Bitte berücksichtigen Sie unter der Position 3.5 „Verkehr, Ver- und Entsorgung“ in der Begründung folgende Rahmenbedingungen:

Die Zufahrt in das Plangebiet erfolgt nur über die dargestellte Planstraße, die mit einer ordnungsgemäßen Wendeanlage ausgestattet werden soll. Sofern Grundstücke nicht direkt über diese Planstraße erschlossen werden sondern über abgehende Stichwege, erfolgt die Abfallentsorgung dieser Grundstücke ausschließlich am Fahrbahnrand der Planstraße. Dieses gilt auch für den im östlichen Bereich des Plangebietes gelegenen Fußweg, über den das Grundstück Nr. 12 angebunden werden soll. Die Entsorgung der Grundstückfläche MI 2 erfolgt über die Hauptstraße; hier werden die Abfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt.

Eine Befahrung der mit „Befahrbarer Wohnweg“ gekennzeichneten Verkehrsfläche mit Müllfahrzeugen darf aus Gründen der Unfallverhütung nicht erfolgen. Auch in diesem Fall erfolgt die Abfallentsorgung im Mündungsbereich dieses Weges auf die Planstraße.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Ziffer 3.5 ergänzt, dass die Abfuhr der Abfallbehälter der Bewohner des Plangebietes ausschließlich am Fahrbahnrand der mit einer Wendeanlage ausgestatteten Planstraße bzw. über die Hauptstraße erfolgt. Für die Abholung der sog. 'Gelben Säcke' und von 'Sperrmüll' gilt dieselbe Vorgabe.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Einmündungsbereich des befahrbaren Wohnweges in die Planstraße wird eine Fläche zur Aufstellung von Müllsammelgefäßen ausgewiesen.

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH**  
(Stellungnahme vom 14.02.2018)

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH  
Neubaugebiete KMU  
Südwestpark 15  
90449 Nürnberg

[Neubaugebiete.de@vodafone.com](mailto:Neubaugebiete.de@vodafone.com)

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der Grundstückseigentümer wird sich bei Interesse mit der Vodafone Kabel Deutschland GmbH in Verbindung setzen.

**Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter  
Ahrensburg**

(Stellungnahme vom 19.02.2018)

Vielen Dank- für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Im Bereich der Planung liegen eine Mittelspannungsleitung sowie eine Niederspannungsleitung. Bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mindestens 2 Monaten benötigt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft:

E-Mail: [Leitungsauskunft@sh-netz.com](mailto:Leitungsauskunft@sh-netz.com)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Sollte sich die Notwendigkeit einer Umlegung ergeben, ist der Vorlauf von mind. 2 Monaten zu beachten.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

**Handwerkskammer Lübeck**

(Stellungnahme vom 20.02.2018)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

**Privat 1**

(Stellungnahme vom 22.02.2018)

Zum oben genannten Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Stapelfeld nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die geplante und bislang nicht vorhandene Zuführung in das neue Wohngebiet über den Lütten Damm ist mit einer stark erhöhten Zunahme des Geräusch-, Lärm- und Belastungspegels insgesamt zu rechnen.

Insbesondere gibt es für uns erhebliche Bedenken hinsichtlich der noch nicht bekannten Auswirkung durch die Belastung des Bodens der neuen Planstraße durch den neu entstehenden Anliegerverkehr. Zu berücksichtigen ist, dass unser Haus, Baujahr 1930, bislang keine so unmittelbaren Belastungen in östlicher Richtung hatte.

- Zur Begründung der Gemeinde Stapelfeld zum Bebauungsplan 17 ( Seite 14 ):

Das Grundstück Hauptstraße 42 wurde und konnte bislang über 3 Zu- und Abfahrten für den landwirtschaftlichen Nutzverkehr, gewerblichen und privaten Bedarf erreicht werden. Es ist deshalb für uns nicht nachvollziehbar, warum es notwendig ist, eine neue Zufahrt direkt neben unser Haus zu bauen. Speziell die Zufahrt über den Groot Redder stellt sich für uns als eine bessere und bereits vorhandene dar. Die Begründung, dass diese aufgrund der Verkehrssicherheit notwendig wäre, ist für uns nicht ersichtlich und entzieht sich jedweder Begründung, da diese ja bereits seit Jahrzehnten genutzt wird und bekannt ist. Es ist eher davon auszugehen das die geplante Zufahrt über den Lütten Damm mehr Unfallpotenzial hat aufgrund der nicht einsehbaren Verkehrslage beim Einbiegen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Lärmuntersuchung durchgeführt worden. Die ermittelten Lärmpegelbereiche wurden in die Planzeichnung übernommen. Aus ihnen sind auch die Belastungen für die am Lütten Damm gelegenen Grundstücke ableitbar. Der Gutachter führt dazu u. a. aus: "Pegelbestimmend ist der Verkehr auf der Hauptstraße und der Straße Groot Redder." Die Zusatzverkehre, die durch die neue Bebauung im Plangebiet ausgelöst werden, spielen demgegenüber nur eine untergeordnete Rolle.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Verkehrsanlagen innerhalb des Plangebietes nach dem neuesten Stand der Technik geplant und errichtet werden, so dass weder für die umliegenden Bestandsgebäude, noch für die hinzukommende neue Bebauung Schäden prognostiziert werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Der Einmündungsbereich Hauptstraße / Groot Redder, an dem das Plangebiet gelegen ist, ist der am meisten befahrene Bereich in ganz Stapelfeld mit Rückstaubildung in den Hauptverkehrszeiten. In diesem Bereich die Erschließung des Plangebietes vorzusehen, ist bei objektiver Betrachtungsweise nicht zu vertreten, zumal in einigen Jahren, wenn die planerisch vorbereitete Bebauung abgeschlossen sein wird, ein Vielfaches an Verkehr im Vergleich mit dem derzeit vom Grundstück ausgehenden Verkehr ausgelöst wird. Hinsichtlich der Einsehbarkeit in den Lütten Damm sei darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan ein Sichtdreieck (Sichtfeld) festgesetzt ist. Das Sichtdreieck ist von jeglicher Bebauung und

Mit Nutzung der vorhandenen Zufahrt Groot Redder könnten alle unsere genannten Bedenken ausgeräumt und die möglichen Belastungen für die Bewohner des Hauses Lütten Damm X vermieden werden.

- Stellungnahme Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan:

Eine Zulassung der Parkplatznutzung in dem Bereich der Planstraße (8 m Breite) wär eine zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung.

Ich möchte Sie bitten, meine oben aufgeführten Bedenken bei den nächsten Planungsschritten zu berücksichtigen.

sichtbehindernder Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über der Fahrbahnoberkante des Lütten Damms dauernd freizuhalten. Verstöße können und sollten ordnungsrechtlich verfolgt werden, um das Unfallpotential zu minimieren.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In dem ca. 60 m langen Bereich vom Lütten Damm bis zum Abknicken der Planstraße ist eine getrennte Führung von Fußgänger- und Straßenverkehr sinnvoll und geboten. Dieser Bereich kann daher nicht als 'verkehrsberuhigt' festgesetzt werden. In nicht als 'verkehrsberuhigt' festgesetzten Bereichen ist aber vom Grundsatz her das Parken generell erlaubt. Vorliegend ist dies auch sinnvoll, weil ansonsten im gesamten Plangebiet keine öffentlichen Parkplatzflächen zur Verfügung stünden und die durch Suchverkehre ausgelösten Belastungen erheblicher sein dürften.

Die vorgetragenen Gesichtspunkte hat die Gemeinde nochmals geprüft, ohne jedoch gegenüber der Entwurfsplanung zu anderen Ergebnissen zu kommen.